

# Übersicht der Änderungen «Depotreglement»

Bisher	Gültig ab 1. Juli 2023	Bemerkungen
<p>Dieses Depotreglement findet zusätzlich zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Zürcher Landbank AG (nachfolgend «Bank» genannt) auf die von der Bank ins Depot übernommenen Werte und Sachen (nachfolgend «Depotwerte» genannt) Anwendung, insbesondere auch, wenn diese in der Form von Bucheffekten geführt werden. Das vorliegende Dokument ersetzt sämtliche bisherigen Versionen des Depotreglements.</p>	<p><b>1 Entgegennahme von Depotwerten</b> Nachstehend wird der Handel mit Finanzinstrumenten (inkl. Edelmetalle) sowie die Verwahrung und Verwaltung von Depotwerten für Kunden der Zürcher Landbank (nachfolgend die "Bank") geregelt. Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen.</p>	<p>Redaktionelle Anpassungen</p>
<p><b>1. Entgegennahme von Depotwerten</b> Die Bank übernimmt insbesondere folgende Depotwerte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Finanzinstrumente für die Verwahrung, die Verbuchung, die Verwaltung und den Handel</li> <li>- Dokumente und andere Wertgegenstände für die Verwahrung, sofern sie dafür geeignet sind</li> <li>- Edelmetalle in handelsüblicher und nichthandelsüblicher Form sowie Münzen mit numismatischem Wert für die Verwahrung</li> </ul> <p>Die Bank kann ohne Angabe von Gründen die Entgegennahme von Depotwerten ablehnen. Die Bank kann vom Kunden eingelieferte Depotwerte auf Echtheit und Sperrmeldungen prüfen oder durch Dritte im In- und Ausland prüfen lassen, ohne dabei eine Haftung zu übernehmen. Diesfalls führt die Bank Verkaufs- und Lieferaufträge sowie Verwaltungshandlungen erst nach abgeschlossener Prüfung aus.</p>	<p><b>15 Entgegennahme von Depotwerten</b> Die Bank übernimmt folgende Depotwerte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wertpapiere aller Art;</li> <li>- Bucheffekten;</li> <li>- Geld- und Kapitalmarktanlagen sowie andere nicht in Wertpapierform verbriefte Rechte (Wertrechte);</li> <li>- Vertretbare Edelmetalle und Münzen;</li> <li>- Beweisurkunden und Versicherungspolizen;</li> <li>- Wertsachen und andere zur Aufbewahrung geeignete Sachen grundsätzlich als verschlossene Depotwerte.</li> </ul> <p>Es steht der Bank frei, die Entgegennahme von Depotwerten ohne Angabe von Gründen abzulehnen und jederzeit die sofortige Rücknahme übernommener Depotwerte zu verlangen. Dies gilt insbesondere, wenn der Kunde auf ihn anwendbare Anlagerestriktionen nicht erfüllt. Die Versicherung der Depotwerte gegen Schäden, für welche die Bank nicht haftet, ist Sache des Kunden.</p>	<p>Redaktionelle Anpassungen</p>
<p><b>2. Haftung</b> Die Bank behandelt die Depotwerte des Kunden mit der geschäftsüblichen Sorgfalt. Sie haftet nur für direkte Schäden, die von ihr durch eine Verletzung der geschäftsüblichen Sorgfalt unmittelbar verursacht worden sind, keinesfalls aber für mehr als den deklarierten Depotwert. Insbesondere haftet die Bank nicht für Schäden die durch atmosphärische Einflüsse, höhere Gewalt oder Elementarereignisse entstanden sind. Im Weiteren übernimmt die Bank keine Verantwortung für die Performance der Depotwerte. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass von der vergangenen Performance eines Finanzinstruments nicht auf die zukünftige Wertentwicklung geschlossen werden kann. Die Bank haftet bei Finanzinstrumenten von Drittanbietern nicht für unrichtige oder unterlassene Angaben in Prospekten oder anderen Dokumenten (z.B. Informationen über Preisbildung) sowie für daraus entstehende Verluste.</p>	<p><b>25 Haftung der Bank</b> Die Bank haftet nur für den vom Kunden nachgewiesenen Schaden, keinesfalls aber für mehr als den deklarierten Wert. Insbesondere haftet die Bank nicht für Schäden, die durch atmosphärische Einflüsse, höhere Gewalt oder Elementarereignisse entstanden sind. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch für Schäden, welche durch die Vornahme von Handlungen an deponierten Sachen im Auftrage des Kunden eintreten. Bei Rücknahme des Depots hat der Kunde sofort festzustellen, ob Siegel, Plombe oder ein allfälliger anderer Verschluss sowie Verpackung und Inhalt unversehrt sind, und allfällige Beschädigungen sofort zu beanstanden. Die Rückgabequittung befreit die Bank von jeder Haftung.</p>	

# Übersicht der Änderungen «Depotreglement»

Bisher	Gültig ab 1. Juli 2023	Bemerkungen
<p><b>3. Melde- und Anzeigepflichten</b> Der Kunde ist für die Erfüllung seiner allfälligen Melde- und Anzeigepflichten sowie Pflichten gegenüber Gesellschaften, Handelsplätzen, Behörden oder anderen Marktteilnehmern (insbesondere Offenlegung von Beteiligungen, Unterbreitung eines Übernahmeangebots) selbständig verantwortlich. Dies gilt selbst dann, wenn Depotwerte bei der Depotstelle nicht auf den Kunden eingetragen sind. Die Bank ist nicht verpflichtet, den Kunden auf diese Pflichten hinzuweisen. Sofern die Depotwerte auf den Namen einer Nominee-gesellschaft oder der Bank eingetragen sind, hat der Kunde die Bank unverzüglich über eine allfällige Meldepflicht zu informieren. Die Bank ist berechtigt, Handlungen für Depotwerte, die zu Meldepflichten der Bank führen, unter Mitteilung an den Kunden ganz oder teilweise nicht auszuführen. Der Kunde ist allein verantwortlich, allfällige gemäss anwendbarem in- oder ausländischem Recht geltende Beschränkungen einzuhalten, Auflagen zu erfüllen oder erforderliche Bewilligungen einzuholen, wenn er Geschäfte mit Depotwerten tätigt oder veranlasst. Insbesondere die Beschaffung von Informationen im Zusammenhang mit Melde- und Anzeigepflichten sowie Beschränkungen sind Sache des Kunden. Werden solche Pflichten erst nach bereits erfolgtem Kauf eingeführt, ist die Bank ermächtigt, die fraglichen Depotwerte zu veräussern, sofern der Kunde einer entsprechenden Aufforderung nicht rechtzeitig nachkommt und sie ihm den Verkauf angedroht hat.</p>	<p><b>10 Offenlegung</b> Der Kunde anerkennt in genereller Weise, dass die Bank zur Erfüllung zwingender regulatorischer Auskunfts- und Meldepflichten Kundendaten im In- und Ausland offenlegen darf. Insbesondere nimmt der Kunde zur Kenntnis, dass die Bank dabei Aktionärsdaten (z.B. Namen und Anschrift des Aktionärs, eindeutige Kennung (z.B. Passnummer) und Anzahl gehaltene Aktien per Stichtatum) übermittelt.</p>	<p>Redaktionelle Anpassungen</p>
<p><b>4. Verzicht auf Weiterleitung von Informationen</b> Der Kunde nimmt zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, auf das Recht zu verzichten, Informationen, die im Zusammenhang mit der Ausübung seiner Aktionärsrechte relevant sind, von der Bank zu erhalten. Der Kunde entbindet die Bank entsprechend von ihr auferlegten Verpflichtungen. Vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche Bestimmungen. Der Kunde kann diesen Verzicht jederzeit schriftlich bei der Bank widerrufen.</p>	<p><b>11 Genereller Verzicht auf Unternehmensinformationen</b> Der Kunde verzichtet in genereller Weise auf die unter der europäischen Aktionärsrechterichtlinie (SRD II) vorgesehene Zustellung allgemeiner Unternehmensereignisse (z.B. Datum der Generalversammlung) durch die Bank.</p>	<p>Redaktionelle Anpassungen</p>
<p><b>5.1. Art der Verwahrung</b> Die Bank ist ermächtigt, Depotwerte in eigenem Namen aber auf Rechnung und Gefahr des Kunden bei einem Dritten verwahren zu lassen. Falls der Kunde der Bank eine Drittdepotstelle vorgibt, welche die Bank dem Kunden nicht empfiehlt, so ist die Haftung der Bank für Handlungen dieser Drittdepotstelle ausgeschlossen. Die Bank ist berechtigt, Depotwerte ganz oder teilweise in Sammeldepots zu verwahren, die bei der Bank selbst, bei einer Drittbank oder einer zentralen Depotstelle geführt werden. Bei Bestehen eines Sammeldepots ist der Kunde Miteigentümer am Gesamtbestand des Depots, wobei sich der Miteigentumsanteil des Kunden aus dem Verhältnis seines Depotbestands zum Gesamtbestand des Sammeldepots ergibt. Bei der Auslieferung aus dem Sammeldepot ist der Kunde nicht berechtigt, bestimmte Nummern, Stücke oder Stückelungen zu wählen. Wenn gattungsmässig aufbewahrte Wertpapiere ausgelost werden, so verteilt die Bank die von der Auslosung erfassten Depotwerte unter den Kunden. Dabei wendet sie bei...</p>	<p><b>16 Aufbewahrung</b> Die Bank ist ermächtigt, Depotwerte in ihrem Namen, aber auf Rechnung und Gefahr des Kunden, bei Dritten in der Schweiz oder im Ausland in der dort üblichen Weise getrennt oder in Sammeldepots verwahren und verwalten zu lassen. Bei einer Verwahrung im Ausland gelten die Gesetze und Usancen am Ort der Verwahrung. Auf den Namen lautende Depotwerte werden in der Regel auf den Kunden eingetragen. Dieser akzeptiert, dass sein Name einer allfälligen auswärtigen Depotstelle, die auch im Ausland liegen kann, bekannt gegeben wird. Wird die Rückgabe von im Ausland verwahrten Depotwerten durch die ausländische Gesetzgebung verunmöglich oder erschwert, so ist die Bank nur verpflichtet, dem Kunden am Ort der Aufbewahrung einen anteilmässigen Rückgabe- oder Zahlungsanspruch zu verschaffen. ...</p>	<p>Redaktionelle Anpassungen</p>

## Übersicht der Änderungen «Depotreglement»

Bisher	Gültig ab 1. Juli 2023	Bemerkungen
<p>... der Zweitauslosung eine Methode an, die allen Kunden eine gleichwertige Berücksichtigung wie beim Erstauslosungsverfahren bietet.</p>	<p><b>... 19 Auslosung von Depotwerten</b> Falls gattungsmässig verwahrte Wertpapiere zur Rückzahlung ausgelost werden, verteilt die Bank diese anteilmässig unter die Kunden.</p>	
<p><b>5.2. Im Ausland verwahrte Depotwerte</b> Beim Handel mit im Ausland verwahrten Depotwerten ist der Kunde damit einverstanden, dass die Depotwerte grundsätzlich den Gesetzen und Usanzen am Ort der Verwahrung unterliegen. Diese ausländischen Gesetze und Usanzen können von jenen in der Schweiz abweichen und sie bieten gegebenenfalls dem Kunden kein gleichwertiges Schutzniveau. Im Ausland deponierte Werte können nach Wahl der Bank von einer Korrespondenzbank, einer Verwahrstelle oder einer zentralen Sammeldepotstelle im Namen der Bank, auf Rechnung und Gefahr des Kunden verwahrt, verbucht und verwaltet werden. Depotwerte können aber auch nach Ermessen der Bank auf den Kunden eingetragen und segregiert, das heisst im Namen des Kunden verwahrt werden. Dabei akzeptiert der Kunde, dass sein Name der auswärtigen Depotstelle bekannt gegeben wird.</p>		
<p><b>5.3. Eintragung der Depotwerte</b> Depotwerte, die auf den Namen lauten, können im massgeblichen Register (z.B. im Aktienbuch) auf den Depotinhaber eingetragen werden, wenn eine entsprechende Ermächtigung vorliegt. Die Bank kann die Depotwerte aber auch auf eigenen Namen oder den Namen eines Dritten eintragen lassen, stets jedoch auf Rechnung und Gefahr des Kunden.</p>	<p><b>18 Eintragung der Depotwerte</b> Gestützt auf eine durch den Kunden zu erteilende Ermächtigung, meldet die Bank auf den Namen lautende Depotwerte beim massgeblichen Register (z.B. Aktienbuch) an. Dabei werden der zuständigen Stelle Daten (insbesondere Namen und Adresse der einzutragenden Person) bekannt gegeben.</p>	
<p><b>5.4. Annullierung von Urkunden</b> Die Bank hat das Recht, eingelieferte Urkunden annullieren und durch Wertrechte ersetzen zu lassen, soweit dies nach dem anwendbaren Recht zulässig ist.</p>	-	Gestrichen
<p><b>5.5. Transportversicherung</b> Die Bank ist berechtigt, in eigenem Namen, aber auf Rechnung des Kunden eine Transportversicherung für die Depotwerte des Kunden abzuschliessen.</p>	-	gestrichen

# Übersicht der Änderungen «Depotreglement»

Bisher	Gültig ab 1. Juli 2023	Bemerkungen
<p><b>5.6. Dauer der Verwahrung</b> Die Dauer der Verwahrung ist in der Regel unbestimmt. Der Kunde ist berechtigt, die Auslieferung der Depotwerte zu verlangen. Solche Auslieferungen erfolgen nur während der normalen Geschäftsöffnungszeiten der Bank. Bei auswärtiger Deponierung gelten die banküblichen Auslieferungszeiten und -fristen. Die Bank kann jederzeit und ohne Angabe von Gründen die Rücknahme oder den Verkauf einzelner oder sämtlicher Depotwerte verlangen. Wenn die Bank Depotwerte nicht länger verwahren möchte, wird die Bank den Depotinhaber um Instruktionen bitten, wohin die Depotwerte transferiert oder ob sie verkauft werden sollen. Falls der Depotinhaber der Bank auch nach einer angesetzten angemessenen Nachfrist keine Instruktionen erteilt, kann die Bank die Depotwerte physisch ausliefern oder liquidieren. Der Kunde trägt alle Kosten, die infolge einer Rücknahme, Auslieferung oder Liquidation von Depotwerten anfallen.</p>	<p><b>22 Auslieferung der Depotwerte</b> Unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen sowie Pfand-, Retentions- und anderen Rückbehaltungsrechten der Bank, kann der Kunde jederzeit die Auslieferung der Depotwerte verlangen; dabei sind die üblichen Auslieferungsfristen zu beachten. Wird die Aufbewahrung für die Bank unzumutbar, so ist sie befugt, geeignete Massnahmen auf Kosten des Kunden zu treffen, z.B. die Depotwerte bei Dritten aufbewahren oder hinterlegen zu lassen. Bei Auslieferung von Wertpapieren aus einem Sammeldepot besteht kein Anspruch auf bestimmte Stückelungen und Nummern, bei Barren und Münzen auch nicht auf bestimmte Jahrgänge und Prägungen. Die Auslieferung von Depotwerten erfolgt gegen Quittung. Ein Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Die Preise für die Auslieferung und Übertragung richten sich nach der entsprechenden Preisliste der Bank (siehe Ziffer 3).</p>	<p>Redaktionelle Anpassungen</p>
<p><b>5.7. Besondere Bestimmungen für verschlossene Depots</b> In verschlossenen Depots dürfen nur Wertsachen, Dokumente und andere zur Verwahrung in einem verschlossenen Depot geeignete Gegenstände verwahrt werden. Für die Verwahrung in verschlossenen Depots ungeeignet sind namentlich verderbliche Güter, gefährliche, entzündbare, zerbrechliche oder aus anderen Gründen zur Aufbewahrung in einem Bankgebäude ungeeignete Gegenstände. Liefert der Kunde ungeeignete Gegenstände ein und entsteht deswegen ein Schaden, so ist der Kunde dafür haftbar. Die Bank ist berechtigt, vom Kunden den Nachweis über die Natur der verwahrten Gegenstände zu verlangen beziehungsweise den Inhalt der verschlossenen Depots zu kontrollieren. Eingelieferte Depotwerte müssen in versiegelten Umschlägen oder Verpackungen eingereicht werden und eine Aufschrift mit dem Namen und der genauen Adresse des Kunden sowie einer Deklaration des vollen Werts tragen. Bei der Rücknahme von im Depot verwahrten Gegenständen hat der Kunde die Unversehrtheit der Versiegelung/Plombierung zu prüfen. Mit der Herausgabe derselben an den Kunden ist die Bank von jeder Haftung befreit.</p>	<p><b>23 Inhalt des Depots</b> Die verschlossenen Depots dürfen nur Wertsachen und andere geeignete Sachen enthalten, keinesfalls aber feuer- oder sonst gefährliche, zerbrechliche oder anderweitig zur Aufbewahrung in einem Bankgebäude ungeeignete Gegenstände. Die Bank ist berechtigt, den Nachweis über den Inhalt des Depots zu verlangen, sowie aus Gründen der Sicherheit, das verschlossene Depot unter Beweissicherung zu öffnen. Der Kunde haftet für jeden Schaden, der zufolge Widerhandlung gegen diese Bestimmungen entstehen sollte.</p>	<p>Redaktionelle Anpassungen</p>
	<p><b>24 Form des Depots</b> Die verschlossenen Depots sind mit einer Wertdeklaration zu versehen und müssen auf den Umhüllungen die genaue und gut sichtbare Adresse des Kunden tragen. Sie müssen im Beisein eines Vertreters der Bank derart versiegelt, plombiert oder auf andere Weise verschlossen werden, dass ein Öffnen ohne Verletzung des Verschlusses unmöglich ist. Sie sind mit einer Erklärung auf besonderem Formular einzureichen, welches die Unterschrift und gegebenenfalls das Siegel des Kunden trägt.</p>	<p>Redaktionelle Anpassungen</p>

# Übersicht der Änderungen «Depotreglement»

<p><b>6.1. Verwaltungshandlungen ohne ausdrückliche Weisung</b> Die Bank kann ohne ausdrückliche Weisung des Kunden insbesondere die folgenden Verwaltungshandlungen besorgen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- den Einzug oder die Verwertung fälliger Zinsen, Dividenden, anderer Ausschüttungen sowie rückzahlbarer Depotwerte</li> <li>- die Überwachung von Auslosungen, Kündigungen, Konversionen sowie Bezugsrechten</li> <li>- die Amortisation von Wertschriften</li> <li>- den Bezug neuer Couponbögen und den Austausch von Wertpapierurkunden</li> </ul> <p>Die Bank stützt sich bei der Besorgung der Verwaltungshandlungen auf die ihr zugänglichen Publikationen und Listen, übernimmt diesbezüglich jedoch keinerlei Haftung.</p>	<p><b>20 Verwaltung</b> Die Bank besorgt auch ohne ausdrücklichen Auftrag des Kunden aufgrund der ihr zur Verfügung stehenden Publikationen vom Tag der Deponierung an:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- den Einzug oder die Verwertung fälliger Zinsen, Dividenden (ohne Wahlrecht) und anderer Ausschüttungen;</li> <li>- die Rückzahlung fälliger Titel;</li> <li>- Umtausch und Bezug von Depotwerten ohne Wahlrecht (Splits, Spin-offs etc.);</li> </ul> <p>Bei couponlosen Namenaktien werden Verwaltungshandlungen nur ausgeführt, wenn die Zustelladresse für Dividenden und Bezugsrechte auf die Bank lautet. Die Bank übernimmt ferner gemäss rechtzeitig erfolgtem schriftlichen Auftrag des Kunden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Einzug der Wahldividende (Stock- oder Bardividende). Bei dauerhaft erteilten Instruktionen bezüglich Wahldividende wird der Kunde jedoch nicht avisiert;</li> <li>- die Ausübung von Wandel- und Optionsrechten;</li> <li>- die Besorgung von Konversionen;</li> <li>- die Vermittlung von Einzahlungen auf nicht voll eingezahlten Titeln;</li> <li>- das Inkasso von Zinsen und Kapitalzahlungen auf Grundpfandtiteln;</li> <li>- die Kündigung und das Inkasso von Grundpfandtiteln;</li> <li>- die Ausübung oder den Verkauf von Bezugsrechten.</li> </ul> <p>Gehen die Weisungen des Kunden nicht rechtzeitig ein, ist die Bank berechtigt, nicht aber verpflichtet, nach eigenem Ermessen zu handeln. Bei Wahldividende wird dabei die Barausschüttung eingezogen.</p> <p>Führen Verwaltungshandlungen für Wertpapiere oder Wertrechte zu Meldepflichten der Bank gegenüber Emittenten oder Behörden, so ist die Bank jederzeit berechtigt, auf deren Ausführung, unter Mitteilung an den Kunden, ganz oder teilweise zu verzichten. Ist die Verbriefung von Wertrechten aufgeschoben, so ist die Bank ermächtigt,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- noch bestehende Papiere bei der Emittentin in unverbriefte Wertrechte umwandeln zu lassen;</li> <li>- solange die Verwaltung durch die Bank andauert, die notwendigen Verwaltungshandlungen vorzunehmen, dem Emittenten die erforderlichen Anweisungen zu geben und bei ihm die nötigen Auskünfte einzuholen;</li> <li>- jederzeit vom Emittenten Druck und Auslieferung von Wertpapieren zu verlangen;</li> <li>- bei Börsenaufträgen unabhängig von der Verurkundung der betreffenden Wertrechte als Eigenhändler aufzutreten.</li> </ul> <p>Der Kunde kann die Bank beauftragen, von der Emittentin jederzeit Druck und Auslieferung von Aktientiteln aufgrund der unverurkundeten Wertrechte zu verlangen.</p>	<p>Redaktionelle Anpassungen</p>
---	---	----------------------------------

# Übersicht der Änderungen «Depotreglement»

Bisher	Gültig ab 1. Juli 2023	Bemerkungen
<p><b>6.2. Gutschriften und Belastungen</b> Die Bank ist berechtigt, das Konto des Kunden für Verwaltungshandlungen, aussergewöhnliche Bemühungen und Auslagen, Steuern, Abgaben sowie die Gebühren auswärtiger Verwahrungsstellen separat zu belasten beziehungsweise Gutschriften dort vorzunehmen. Entsprechende Kosten, die anfallen, gehen vollumfänglich zulasten des Kunden.</p>	<p><b>21 Kontoverkehr</b> Gutschriften und Belastungen im Zusammenhang mit dem Handel von Finanzinstrumenten sowie der Verwahrung und Verwaltung von Depotwerten werden dem Referenzkonto verbucht, das der Kunde dafür bezeichnet hat. Gegebenenfalls erfolgt eine Umrechnung in die Währung des Referenzkontos. Vorbehalten bleiben anderslautende Kontoinstruktionen des Kunden. Änderungen von Kontoinstruktionen müssen bis spätestens zehn Bankwerkstage vor Fälligkeit von Gutschriften oder Belastungen bei der Bank eingehen.</p>	<p>Redaktionelle Anpassungen</p>
<p><b>7.1. Fehlende Deckung</b> Die Bank ist nicht verpflichtet, die Deckung von Aufträgen durch Kontoguthaben oder Depotbestände bei deren Annahme zu überprüfen. Im Fall einer Unterdeckung kann die Bank den Kunden auffordern, die Deckung innert angemessener Frist sicherzustellen. Andernfalls ist die Bank berechtigt, Positionen ohne weiteres auf Rechnung und Risiko des Kunden glattzustellen.</p>	<p><b>14 Kundenaufträge</b> Die Bank behandelt Kundenaufträge nach dem Prinzip der Gleichbehandlung und chronologisch nach deren Erteilung. Für Abweichungen von diesem Grundsatz müssen sachliche Kriterien vorliegen. Ohne anderweitige Vereinbarung werden Kundenaufträge auf Rechnung und Gefahr des Kunden ausgeführt. Zwischen Auftragseingabe und Handel können Verzögerungen wegen den Bank resp. Büroöffnungszeiten, den Feiertagsregelungen im In- oder Ausland, den Handelstagen sowie Handelszeiten der jeweiligen Börsen, einer notwendigen technischen oder manuellen Bearbeitung oder wegen technisch bedingten Störungen entstehen. Die Bank übernimmt keine Haftung für zeitverzögert weitergeleitete oder nicht verarbeitete Börsenaufträge und daraus resultierende Schäden. Die Bank behält sich das Recht vor, Kundenaufträge bei fehlender Deckung nicht auszuführen. Dabei ist die Bank nicht verpflichtet, bei der Annahme des Auftrages die Deckung durch Kontoguthaben oder Depotbestände zu überprüfen. Kommt es zu einer Unterdeckung, kann die Bank den Kunden auffordern, innert angemessener Frist die Deckung sicherzustellen. Andernfalls kann die Bank die Finanzinstrumente auf Rechnung des Kunden veräussern (Glattstellung).</p>	<p>Redaktionelle Anpassungen</p>
<p><b>7.2. Handeln der Bank auf eigene Rechnung</b> Bei Kaufs- oder Verkaufsaufträgen des Kunden für Werte mit einem Markt- oder Börsenpreis ist die Bank zum Selbsteintritt berechtigt.</p>	<p>-</p>	<p>gestrichen</p>
<p><b>7.3. Treuhänderische Übernahme von Depotwerten</b> Ist die Verschaffung des Eigentums an Depotwerten an den Kunden unüblich oder nicht möglich, kann die Bank diese in eigenem oder im Namen eines Dritten, immer jedoch auf Gefahr und Rechnung des Kunden, erwerben oder erwerben lassen und die daraus entstehenden Rechte ausüben oder ausüben lassen.</p>	<p>-</p>	<p>gestrichen</p>

# Übersicht der Änderungen «Depotreglement»

Bisher	Gültig ab 1. Juli 2023	Bemerkungen
<p><b>7.4. Execution-Only-Depots</b>                      In sämtlichen Fällen, in denen der Kunde keine separate schriftliche Vereinbarung für eine Finanzdienstleistung unterschrieben hat, führt die Bank das Depot des Kunden als Execution-Only-Depot.                      Bei Execution-Only-Depots übernimmt die Bank die reine Annahme und Übermittlung von Aufträgen, die Finanzinstrumente zum Gegenstand haben. Als Referenzwährung gilt der Schweizer Franken.                      Sofern die Bank dem Kunden nichts Anderes mitteilt, wird der Kunde als Privatkunde im Sinn des Bundesgesetzes über die Finanzdienstleistungen (FIDLEG) eingestuft.                      Der Kunde ist sich bewusst und er ist damit einverstanden, dass er die von ihm übermittelten Aufträge für den Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten über das Execution-Only-Portfolio ohne Anlageberatung, Vermögensverwaltung sowie Warn- oder Aufklärungspflichten der Bank tätigt. Der Kunde übernimmt die volle Verantwortung für seine Anlageentscheide und das daraus ergehende Risiko.                      Der Kunde nimmt explizit zur Kenntnis, dass die Bank die Angemessenheit beziehungsweise die Eignung der von ihm erworbenen Finanzinstrumente in Bezug auf seine Kenntnisse und Erfahrungen im Anlagebereich, seine Anlageziele und seine finanziellen Verhältnisse, einschliesslich seiner Fähigkeit Verluste zu tragen und seiner Risikotoleranz («Angemessenheitsprüfung» beziehungsweise «Eignungsprüfung»), bei Execution Only nicht überprüft und dieser Hinweis zum Zeitpunkt solcher Transaktionen von der Bank nicht wiederholt wird. Der Kunde hat selbständig zu beurteilen, ob die jeweiligen Finanzinstrumente für ihn angemessen beziehungsweise geeignet sind, und er hat den Erwerb von Finanzinstrumenten zu unterlassen, deren Funktionsweise er nicht genügend versteht.</p> <p>Dem Kunden sind die Art und der Umfang von Execution Only und die damit verbundenen Kosten und Risiken sowie die allgemein mit Finanzinstrumenten verbundenen Risiken bekannt. Der Kunde versteht und akzeptiert diese Risiken, übernimmt die alleinige Verantwortung für sein Handeln und entbindet die Bank von jeglicher Haftung. Ebenfalls ist sich der Kunde der wirtschaftlichen Bindung an Dritte, des bei der Auswahl der Finanzinstrumente berücksichtigten Marktangebots, des Namens und der Adresse der Bank, ihres Tätigkeitsfelds und ihres Aufsichtsstatus sowie der Möglichkeit zur Einleitung von Vermittlungsverfahren vor einer anerkannten Ombudsstelle bewusst. Im Weiteren wird auf die Broschüre «Risiken beim Handel mit Finanzinstrumenten» verwiesen, die auf der Website der Bank bezogen werden kann.</p>	<p><b>9 Execution-Only-Depots</b>                      Bei Execution-Only-Depots übernimmt die Bank im Auftrag des Kunden die ausschliessliche Ausführung oder Übermittlung von Wertpapiergeschäften (Depotführung ohne Beratung).                      Die Bank führt ein Execution-Only-Depot, wenn der Kunde nicht für dieses Depot die Vermögensverwaltung oder Anlageberatung als zusätzliche Dienstleistung in Anspruch nimmt. Diese Dienstleistungen setzen die Unterzeichnung eines schriftlichen Vertrages voraus, der die Dienstleistungsbestimmungen besonders regelt.                      Im Rahmen eines Execution-Only-Depots hat der Kunde keinen Anspruch auf Beratung, Überwachung seiner Anlagen und entsprechende Hinweise auf allfällige Risiken und negative Entwicklungen. Insbesondere führt die Bank bei den Transaktionen und den Positionen weder eine Angemessenheits- noch eine Eignungsprüfung durch. In diesem Zusammenhang erfolgen keine weiteren Hinweise durch die Bank.                      Sofern für ein Finanzinstrument unter dem Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) ein Basisinformationsblatt erstellt werden muss, muss dieses Kunden mit einem Execution-Only-Depot nur zur Verfügung gestellt werden, sofern die Bank dieses mit verhältnismässigen Aufwand finden kann. Der Kunde stimmt in genereller Weise zu, dass das Basisinformationsblatt jeweils erst nach Abschluss des Geschäfts zur Verfügung gestellt wird.</p> <p><b>5 Kundensegmentierung</b>                      Unter den Bestimmungen des Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) werden sämtliche Kunden als «Privatkunde» eingestuft.</p> <p><b>13 Risiken im Effektenhandel</b>                      Der Handel mit Finanzinstrumenten kann mit erheblichen Risiken verbunden sein. Er kann nicht nur zum Totalverlust der Investition führen, sondern unter Umständen eine Nachschusspflicht zur Folge haben.                      Bevor der Kunde einen Auftrag an die Bank erteilt, informiert er sich über die Broschüre «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten» der Schweizerischen Bankiervereinigung. Diese kann bei der Bank bezogen werden und/oder findet sich auf deren Internetseite. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Bank seine Aufträge ohne weitere Aufklärung über allgemeine und spezifische Risiken zu Finanzinstrumenten ausführen kann.</p> <p><b>6 Allgemeine Informationen</b>                      Der Kunde kann sich auf der Internetseite der Bank über deren Kontaktangaben, Tätigkeitsfeld, Aufsichtsstatus, Ombudsstelle und Umgang mit Interessenkonflikten informieren.</p>	<p>Redaktionelle Anpassungen</p>

# Übersicht der Änderungen «Depotreglement»

Bisher	Gültig ab 1. Juli 2023	Bemerkungen
<p><b>8. Entschädigungen durch Dritte</b> Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass der Bank im Zusammenhang mit der Erbringung von Finanzdienstleistungen, bei denen sie keine Anlageberatung oder Vermögensverwaltung wahrnimmt, Courtagen, Kommissionen, Provisionen, Rabatte oder sonstige Vermögenswerte und Vorteile (sogenannte Entschädigungen durch Dritte) für die vom Kunden eingesetzten Finanzinstrumente zufließen können (z.B. aufgrund von Vertriebs- oder sonstigen Vereinbarungen mit Dritten, insbesondere mit Anbietern von Anlagefonds und strukturierten Produkten). Der Kunde bestätigt, dass ihn die Bank vorgängig ausdrücklich über die Art und den Umfang (insbesondere die Berechnungsparameter und die Bandbreiten) der Entschädigung durch Dritte informiert hat und er explizit damit einverstanden ist, dass die Bank die Entschädigungen durch Dritte einbehält. Zukünftige Änderungen der Bandbreiten und/oder Berechnungsparameter von Entschädigungen durch Dritte teilt die Bank dem Kunden in geeigneter Form mit. Der Kunde ist damit einverstanden, dass die Bank die Bandbreiten und/oder Berechnungsparameter jederzeit und ohne Vorankündigung anpassen kann.</p> <p>Es liegt in der Verantwortung des Kunden, den Kauf von Finanzinstrumenten, bei denen Entschädigungen durch Dritte der Bank zufließen, zu unterlassen oder solche zu verkaufen sowie sich zu informieren, wenn er Entschädigung durch Dritte vermeiden will.</p>	<p><b>7 Vertriebsentschädigungen</b> Die Bank bietet den Kunden eigene und fremde Produkte an (insbesondere strukturierte Produkte und Anlagefonds). Für die Vertriebstätigkeit und die damit verbundenen Leistungen kann die Bank von den Emittenten Entschädigungen erhalten. Diese bemessen sich in der Regel nach dem Investitionsvolumen in die entsprechenden Produkte.</p> <p>Die Bank informiert den Kunden über Gegenstand und Maximalbeträge dieser Entschädigungen im Rahmen des Merkblattes «Vertriebsentschädigungen und andere geldwerte Vorteile». Der Kunde kann die aktuelle Version des Merkblattes bei der Bank beziehen und/oder auf deren Internetseite einsehen.</p> <p>Sofern die Entschädigungen in Erfüllung eines Auftragsverhältnisses an den Kunden weitergeleitet werden müssten, verzichtet der Kunde in Kenntnis der im Merkblatt ausgewiesenen Berechnungswerte ausdrücklich auf deren Erstattung.</p>	<p>Redaktionelle Anpassungen</p>
<p><b>9. Änderung des Depotreglements</b> Die Bank behält sich jederzeitige Änderungen dieses Depotreglements vor. Solche Änderungen werden dem Kunden entweder auf dem Postweg, auf der Website der Bank, in den Kundenzonen der Bank oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben. Ohne schriftlichen Widerspruch seitens des Kunden innerhalb von 30 Tagen gelten sie als genehmigt. Mit Bekanntgabe der Änderung steht es dem Kunden frei, die von der Änderung betroffenen Dienstleistungen schriftlich zu kündigen.</p>	<p><b>26 Änderungen des vorliegenden Reglements</b> Die Bank behält sich die jederzeitige Änderung dieses Depot- und Handelsreglements vor. Sie gibt dem Kunden die Änderungen in geeigneter Weise bekannt. Widerspricht der Kunde nicht innert 30 Tagen ab Bekanntgabe schriftlich, gelten die Änderungen als genehmigt.</p>	<p>Redaktionelle Anpassungen</p>
	<p><b>2 Depots auf den Namen mehrerer Kunden</b> Haben mehrere Kunden ein Depot gemeinsam, sind sie der Bank gegenüber solidarisch berechtigt und verpflichtet. Die Verfügungsberechtigung und die übrigen Folgen dieses Umstandes richten sich nach dem Basisvertrag oder einer anderen entsprechenden Vereinbarung.</p>	<p>Neu</p>



## Übersicht der Änderungen «Depotreglement»

Bisher	Gültig ab 1. Juli 2023	Bemerkungen
	<p><b>3 Preise</b> Die Preise für den Handel, die Verwahrung und die Verwaltung richten sich nach der jeweils gültigen Preisliste. Diese kann bei der Bank bezogen werden und/oder findet sich auf deren Internetseite. Die Bank behält sich vor, ihre Preise jederzeit anzupassen bzw. neue Preise einzuführen. Preiserhöhungen oder neue Preise gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht innert 30 Tagen ab Bekanntgabe Widerspruch erhebt.</p>	Neu
	<p><b>4 Beauftragter Dritter (Broker)</b> Die Bank handelt als Kommissionärin im Auftrag des Kunden. Sämtliche Handelsaufträge werden direkt an die Broker der Bank weitergeleitet, die diese gemäss den allgemeinen Grundsätzen der Auftragsausführung und -weiterleitung der Bank ausführen.</p>	Neu
	<p><b>8 Verzeichnis</b> Die Bank erstellt zuhanden des Kunden periodisch – in der Regel jeweils per Jahresende – ein Verzeichnis der verwahrten Depotwerte. Dieses gilt als richtig befunden, wenn es nicht innert 30 Tagen ab Versandtag schriftlich beanstandet wird.</p>	Neu
	<p><b>12 Beste Ausführung (Best Execution)</b> Die allgemeinen Grundsätze der Auftragsausführung und -weiterleitung gelten für alle Ausführungen von Handelsgeschäften, die Kunden zum Zweck des Erwerbs oder der Veräusserung von Finanzinstrumenten erteilen. Die Bank oder ein dafür beauftragter Dritter (Broker) führt sämtliche Finanzdienstleistungen von Kunden nach der allgemeinen Sorgfalt von Banken und explizit in finanzieller, zeitlicher und qualitativer Hinsicht – unter Berücksichtigung der von den Kunden gesetzten Limiten, Auflagen und Restriktionen – zum bestmöglichen Marktkurs an einem allgemein anerkannten, geeigneten und für die ordentliche Durchführung der Transaktion Gewähr bietendem Ausführungsplatz durch. Die Bank versucht, das bestmögliche Gesamtergebnis des jeweiligen Auftrages für den Kunden anzustreben.</p>	Neu
	<p><b>17 Klassenwechsel bei Anlagefonds</b> Die Bank kann Anlagefonds mit verschiedenen Anteilsklassen (Tranchen) verwahren (bspw. mit oder ohne Ausschüttung von Vertriebsentschädigungen). Sie ist berechtigt, einen Wechsel der Anteilsklasse vorzunehmen, damit die entsprechenden Investitionsbedingungen eingehalten werden. Der Kunde wird über den Klassenwechsel in geeigneter Weise informiert. Sämtliche in diesem Zusammenhang der Bank anfallenden Kosten werden dem Kunden belastet.</p>	Neu